

## Bericht über einen selbstbestimmten Tod

## Zeitung überschreitet nicht die vom Kodex gesetzten ethischen Grenzen

Eine Zeitung veröffentlicht online einen Nachruf auf einen Berliner Musiker. Die Überschrift lautet: "Nachruf an Peter Hollinger": In sich für sich selbst genug". Im Beitrag wird die Lebensgeschichte des Musikers erzählt: "Als er aus seiner Wohnung raus musste, nahm er sich das Leben. Nachruf auf einen, der nicht nur in der Musik keine Kompromisse einging. In den letzten 15 Jahren lebte er mit einer Musiker-Familie zusammen. Er war eng mit seiner Wohnung verwoben und verließ sie selten. Der ersten Räumungsklage der Wohnungseigentümerin gab das Gericht nicht statt. Wegen eines psychiatrischen Gutachtens wurde der Termin um drei Monate verschoben, dann noch einmal. Aber kein drittes Mal. 'Bevor ich hier raus muss, hänge ich mich auf'. Das war Peters Standpunkt, das erzählte er den Nachbarn, das wusste jeder im Haus. Man war besorgt, doch was sollte man tun? Peter Hollinger war kein Mann für Kompromisse." Ein Leser erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.7, des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit/Selbsttötung). Im Artikel werde keine Zurückhaltung in der Berichterstattung über die Selbsttötung gewahrt. Die Redaktion berichte über die Art der beabsichtigten Selbsttötung. In gewisser Weise habe der Autor die Selbsttötung relativiert und ins Positive gerückt. Es werde ausgesagt, dass der Verstobene kein Mann für Kompromisse gewesen sei. Zwischen den Zeilen deute der Autor an, dass dieser Mann schwer psychisch krank gewesen sei und dringend Hilfe benötigt hätte. Doch das werde mit keinem Wort gesagt, so der Beschwerdeführer. Der für die Nachrufe-Seite verantwortliche Redakteur nimmt zu der Beschwerde Stellung. Seit Jahrzehnten veröffentliche die Zeitung einmal in der Woche eine Nachrufseite über nicht prominente Berliner. Schon oft habe die Redaktion über Menschen geschrieben, die ihrem Leben selbst ein Ende gesetzt hätten. Warum solle die Redaktion dies ausgerechnet im Fall des selbstbestimmten Todes nicht tun?

Der Beschwerdeausschuss gelangt einstimmig zu der Auffassung, dass die Berichterstattung die Grenze zu den ethischen Grundsätzen für die Berichterstattung über Selbsttötung nach Richtlinie 8.7 des Pressekodex nicht überschreitet. Die Beschwerde ist unbegründet. Besonders im Fokus der Diskussion standen die Textpassagen, in denen die Suizidmethode angedeutet wird. Darüber hinaus finden sich weder szenische Schilderungen noch nähere Begleitumstände zum Suizid, so dass die Berichterstattung presseethisch zulässig ist. Eine Heroisierung des Geschehens findet ebenfalls nicht satt.

Aktenzeichen: 0631/21/2

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet